
Satzung des TV Eisenharz 1912 e.V.

A: Verein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Eisenharz 1912 e.V. (TVE) und hat seinen Sitz in Eisenharz, 88260 Argenbühl.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Ulm/Donau (VR 620007) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen des WLSB und seiner Fachverbände insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Verein fördert den Sport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere dem Gerätturnen sowie dem Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport.
2. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Ziele innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vereinsausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG -Ehrenamtspauschale- beschließen.

B: Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern (Fördermitglied)
 - c) Ehrenmitgliedern

In den nachfolgenden Ausführungen wird zur besseren Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche/divers- Form der Personen ist damit aber grundsätzlich mit angesprochen.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, die an den Verein zu richten ist. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
5. Eine Ablehnung der Beitrittserklärung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum der schriftlichen Anmeldung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses nach Anhörung des Auszuschließenden in einer Sitzung mit einer 3/4 Mehrheit. Gegen diese Entscheidung kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages des einzelnen Mitgliedes besteht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Stundung von Vereinsbeiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im folgenden Jahr im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft und Vereinsauszeichnungen

1. Besonders verdiente, langjährige Mitglieder können zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstand oder Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.
2. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von 3/4 aller Vereinsausschussmitglieder.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Für überdurchschnittliche Leistungen oder besondere Treue kann der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses Auszeichnungen verleihen.

C Verwaltung

§ 8 Organe / Haftung des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) der Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer)

2. Haftung der Organmitglieder und Vertreter:

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Argenbühl unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen vorher unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch geheim abzustimmen oder zu wählen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung setzt die Kassenprüfer ein, die aber dem Gremium des Vorstandes und dem Vereinsausschuss nicht angehören dürfen.
11. Jedes Vereinsmitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Kassier und Schriftführer
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Fähnerichs
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen gem. § 6 der Vereinssatzung
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Vereinsjahr
8. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Fachwart Gerätturnen
 - c) Fachwart Freizeitsport Kinder und Jugendliche
 - d) Fachwart Freizeitsport Erwachsene und Gesundheitssport

- e) Fachwart für neue Sportarten, Sonstiges
 - f) Jugendleiter
 - g) weiteren 2 bis 6 Beisitzer (für weitere Aufgaben)
2. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.
 3. Der Vereinsausschuss ist nur in Verbindung mit dem Vorstand beschlussfähig. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheit zu beraten. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 4. Die Sitzungen von Vorstand und Vereinsausschuss sind vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 8 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das in der folgenden gemeinsamen Sitzung freigegeben wird.
 5. Dem Vereinsausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über alle Ordnungen
 - b) die Festsetzung der Zusatzbeiträge
 - c) die Beschlussfassung aller sonstigen, den Verein betreffenden Anliegen.
 6. Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vereinsausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vereinsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vorzeitig aus, so kann der Vorstand und Vereinsausschuss über die Wahl eines Ersatzmitgliedes entscheiden.
 7. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der jeweiligen Fachwarte und Übungsleitern. Die Übungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Der Vorstand ist gegenüber dieser Personengruppe weisungsbefugt.
 8. In den Vereinsausschuss kann ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 12 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) mindestens einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den ersten Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann über die Ausführungen von Vorhaben bis zu 500,00 € im Einzelfall entscheiden. Darüber hinaus gehende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.

- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen zu den Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand informiert den Vereinsausschuss über die gefassten Beschlüsse.
 7. Scheiden die Vorsitzenden aus, so ist vom Vereinsausschuss umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 8. Dem Kassier obliegt die Buchführung über Einkommen und Ausgaben des Vereins, nimmt die Bezahlung genehmigter Rechnungen vor, prüft die Kontenführung der Bank, erstellt den jährlichen Kassenbericht und hat die Bankvollmacht (wie der 1. und 2. Vorsitzende) zum geldlichen Vereinsvermögen. Weiter ist der Kassier für die Mitgliederverwaltung und Einzug aller Beiträge zuständig.
 9. Der Schriftführer erstellt die jeweiligen Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
 10. In den Vorstand kann ein Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Turnerjugend des TV Eisenharz ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder des TV Eisenharz an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Jugendlichen beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TV Eisenharz. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. In den Jugendausschuss kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Vereinsjugendvollversammlung wählt einen Vereinsjugendleiter, der mit Sitz und Stimme im Vereinsausschuss vertreten ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

D Abteilungen

§ 14 Aufgaben und Pflichten

1. Für bestimmte Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen des Vereins gebildet werden. Diese sind rechtliche Bestandteile des Vereins und unterliegen der Aufsicht des Vorsitzenden sowie den Weisungen des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung, nach deren jeweiliger Zuständigkeit. Sie sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Sie haben sich eine Abteilungsordnung zu geben.
2. Die Abteilungsleiter haben in der Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht abzugeben.

3. Die Abteilungen wählen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung in einer Versammlung den Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungsleiter gehören dem Vereinsausschuss des TV Eisenharz an. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl bei der Abteilungsversammlung und endet mit der nachfolgenden Neuwahl.
5. Die Abteilungen haben keine eigene Kassenführung. Ausgenommen sind Abteilungen mit der von der Mitgliederversammlung genehmigten Selbstverwaltung. Mitgliedsbeiträge sind an die Hauptkasse abzuführen. Die Abteilungskasse kann jederzeit vom Vorstand eingesehen werden.
6. Eingetragene Vereine können sich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung als Abteilung dem Turnverein anschließen, wenn eine enge sportliche Zusammenarbeit zweckmäßig erscheint. Für sie gilt D dieser Satzung sinngemäß. Die Mitglieder dieser Vereine müssen die Einzelmitgliedschaft des Turnvereins erwerben.
7. Aus dem Beitragsaufkommen von wirtschaftlich selbständigen Abteilungen, das über die Hauptkasse eingezogen wird, werden Versicherungs- und Beiträge zum Landessportbund für die Abteilungen entrichtet. Aus dem danach verbleibenden Beitragsaufkommen fließt jeder Abteilung eine Rückvergütung zu.

§ 15 Auflösung von Abteilungen

1. Der Vereinsausschuss kann Abteilungen auflösen, wenn sie nicht mehr so viele Aktive nachweisen können, als für einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb erforderlich sind. Über die Auflösung oder den Ausschluss von Abteilungen, die gegen das Vereinsinteresse verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Abteilungen können aus dem Verein austreten. Für diesen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der Abteilungsversammlung erforderlich. Die Entlassung einer Abteilung aus dem Verein ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

E Sonstiges

§ 16 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeldbeträge oder für andere Sachschäden. Für Personenschäden haftet er nur im Rahmen der Sportversicherung des WLSB.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein weitere Ordnungen (Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, Ehrungsordnung) geben. Die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung, werden mit einer 3/4 Mehrheit vom Vereinsausschuss beschlossen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.
2. Für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist der Vorstand zuständig. Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Vereins wird auf Vorschlag des Vorstands vom Vereinsausschuss beschlossen.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU - Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch den Vereinsausschuss beschlossen.

§ 20 Strafbestimmungen

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt.
2. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen und dgl.) sowie im Einvernehmen mit dem Vereinsausschuss Geldbußen oder den Ausschluss gemäß § 5 Nr. 6 der Satzung gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergangen hat.
3. Gegen einen solchen Strafbeschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Argenbühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports der Gemeinde Argenbühl zu verwenden hat.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.01.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 13.11.1992. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eisenharz, den 11.01.2020 / 12.02.2020

Engelbert Weber

1. Vorsitzender

Guido Stadelmann

2. Vorsitzender

Die neu gefasste Satzung wurde am 05.03.2020 beim Amtsgericht Ulm in das Vereinsregister eingetragen.